

⇒Original⇐

**1. Satzung zur
Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Söchtenau
(Kindergartengebührensatzung)**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Söchtenau folgende Satzung:

**§ 1
Änderung von Vorschriften**

Die Kindergartengebührensatzung der Gemeinde Söchtenau vom 29.07.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

**§ 6
Gebührensatz**

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

Spalte a)

Besuch im Kindergarten

Spalte b)

Besuch in der Kinderkrippe

Spalte c)

Besuch im Haus für Kinder - Mittagsbetreuung
(Kinder mit Schulpflicht in den Jahrgangsstufen 1 bis 4)

Ø tägliche Buchungszeit	Monatliche Benutzungsgebühren		
	Spalte a)	Spalte b)	Spalte c)
Mehr als eine bis zwei Stunden:	---**)	---**)	70,00 €
Mehr als zwei bis drei Stunden:	---**)	---**)	80,00 €
Mehr als drei bis vier Stunden:	140,00 €	250,00 €	90,00 €
Mehr als vier bis fünf Stunden:	160,00 €	280,00 €	100,00 €
Mehr als fünf bis sechs Stunden:	170,00 €	310,00 €	110,00 €
Mehr als sechs bis sieben Stunden:	180,00 €	340,00 €	---**)
Mehr als sieben bis acht Stunden:	190,00 €	370,00 €	---**)
Mehr als acht bis neun Stunden:	200,00 €	400,00 €	---**)
Mehr als neun bis zehn Stunden:	210,00 €	430,00 €	---**)

***) Diese Buchungszeiten sind nicht buchbar!

(2) Das Spiel- und Verpflegungsgeld sind in den Benutzungsgebühren bereits beinhaltet.

(3) Bei der Erstaufnahme wird ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 25,00 € mit der ersten Monatsgebühr erhoben. Bei jeder beantragten Änderung der Buchungszeit wird mit dem Folgemonat ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 10,00 € erhoben.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 Gebührenermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder derselben Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so ermäßigt sich die Gebühr für die jüngeren Kinder wie folgt:

Spalte a)

Besuch im Kindergarten

Spalte b)

Besuch in der Kinderkrippe

Spalte c)

Besuch im Haus für Kinder - Mittagsbetreuung
(Kinder mit Schulpflicht in den Jahrgangsstufen 1 bis 4)

	Monatliche Benutzungsgebühren		
	Spalte a)	Spalte b)	Spalte c)
Ø tägliche Buchungszeit	Ab 2. Kind	Ab 2. Kind	Ab 2. Kind
Mehr als eine bis zwei Stunden:	---**)	---**)	50,00 €
Mehr als zwei bis drei Stunden:	---**)	---**)	60,00 €
Mehr als drei bis vier Stunden:	120,00 €	210,00 €	70,00 €
Mehr als vier bis fünf Stunden:	130,00 €	250,00 €	80,00 €
Mehr als fünf bis sechs Stunden:	140,00 €	280,00 €	90,00 €
Mehr als sechs bis sieben Stunden:	150,00 €	310,00 €	---**)
Mehr als sieben bis acht Stunden:	160,00 €	340,00 €	---**)
Mehr als acht bis neun Stunden:	170,00 €	370,00 €	---**)
Mehr als neun bis zehn Stunden:	180,00 €	400,00 €	---**)

***) Diese Buchungszeiten sind nicht buchbar!

(2) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Absatz 3 SGB VII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Absatz 4 SGB VIII). Die Antragsstellung und -prüfung erfolgt beim

Träger der örtlichen Jugendhilfe. Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen. Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach dieser Satzung von den Gebührenschuldern zu entrichten.

- (3) Vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährten Zuschüsse werden auf den Gebührensatz nach § 6 Absatz 1 Spalte a und § 7 Absatz 1 Spalte a angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Söchtenau, den 13.03.2023



Gemeinde Söchtenau
In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Binder', is written over the text 'In Vertretung'.

Marco Binder
Zweiter Bürgermeister